Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8304

26. 10. 90

Sachgebiet 2211

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/7984 —

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

A. Problem

Nach bislang geltendem Recht kann befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung des Dienst- oder des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, wenn sie für die Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen beurlaubt werden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist insbesondere geeignet, Bedingungen zu schaffen, unter denen Kindererziehung und Beruf besser miteinander vereinbart werden können. Für Personen, die aus den genannten Gründen nicht beurlaubt, sondern teilzeitbeschäftigt sind, gibt es eine entsprechende Regelung im geltenden Recht bislang nicht. Sie soll nunmehr für die Hochschulen und für Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen geschaffen werden. Eine entsprechende Regelung ist auch für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung vorgesehen.

Befristet beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in größerem Umfang Arbeitszeit für die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Frauenförderung) oder für die Tätigkeit in einer Personalvertretung aufwenden, sind in ihrer fachlichen Weiterqualifikation beeinträchtigt. Daher soll auch für diesen Personenkreis eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden.

Die geltenden Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes für die Hochschulzulassung sehen vor allem für Wehrdienst- und Zivildienstleistende einen Nachteilsausgleich vor. Diese Regelung

soll auf Personen ausgedehnt werden, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben für Kinder oder pflegebedürftige sonstige Angehörige übernommen haben.

B. Lösung

Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes und des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung werden entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung bestimmter Arbeits- und Dienstverhältnisse verursacht für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten, da dadurch keine neuen Stellen geschaffen oder benötigt werden; auch die Ergänzung der Regelungen über den Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung wird zu keinen zusätzlichen Kosten führen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Bundesrates in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Wetzel	**Graf von Waldburg-Zeil**	**Frau Odendahl**	**Frau Hillerich**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen."

2. § 34 wird wie folgt neu gefaßt:

   „§ 34

   Benachteiligungsverbot

   Den Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

   1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit sowie für Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) bis zur Dauer von drei Jahren,

   2. aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVII Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1137),

   3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1074), oder

   4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

   Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 32 Abs. 3 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 32 Abs. 2 und 3 und § 33 haben die Bewerber nach Satz 1 den Vorrang."

3. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beamtenrahmenrechtsgesetzes" die Worte „oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats" eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausland" die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2" eingefügt.

      cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."

      dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm werden die Worte „Sätzen 1 und 2" durch die Worte „Sätzen 1 bis 3" ersetzt.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Für Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gilt Absatz 3 entsprechend."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „gilt Absatz 3" durch die Worte „gelten die Absätze 3 und 4" ersetzt und nach dem Wort „Beurlaubung" die Worte „und Teilzeitbeschäftigung" eingefügt.

4. § 57c Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,".

   b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausland" die Worte „sowie bis zum 3. Oktober 1994 zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2" eingefügt.

   c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist" das Wort „und" gestrichen.

   d) In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Zivildienstes" das Wort „und" angefügt.

   e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 oder zur Ausübung eines Mandats nach § 50 Abs. 3 Satz 1, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet."

5. § 57f wird wie folgt neu gefaßt:

   „§ 57f

   Die §§ 57a bis 57e in der ab 26. Juni 1985 geltenden Fassung sind erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 26. Juni 1985 abgeschlossen werden; § 57c Abs. 6 Nr. 1 und 5 in der ab ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung ist erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) abgeschlossen werden. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind die §§ 57a bis 57e erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die drei Jahre nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeschlossen werden."

6. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Worte „den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen" durch die Worte „Landesgesetze zu erlassen, die den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab 3. Oktober 1990 geltenden Fassung entsprechen" ersetzt.

      bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sind innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Verlängerung von befristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal sowie mit Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) (BGBl. I ...) entsprechende Landesgesetze zu erlassen; im übrigen sind entsprechende Landesgesetze innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) zu erlassen."

      cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Satz 2 gilt in dem in § 34 Satz 1 Nr. 4 geregelten Fall erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1991/92."

      bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

      cc) In Satz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,".

   2. In Nummer 3 wird nach dem Wort „ist" das Wort „und" gestrichen und ein Komma angefügt.

   3. In Nummer 4 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Zivildienstes" das Wort „und" angefügt.

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

   „5. Zeiten einer Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, soweit die Freistellung von der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens ein Fünftel beträgt und die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Frau Odendahl und Frau Hillerich

1. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/7984 — wurde dem Deutschen Bundestag am 26. September 1990 zugeleitet. Er wurde im vereinfachten Verfahren in der 230. Sitzung am 24. Oktober 1990 an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur federführenden, den Innenausschuß und den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat am 24. Oktober 1990 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf des Bundesrates zuzustimmen. Im Hinblick auf die bereits erfolgte Beschlußfassung im federführenden Ausschuß hat er zu der Frage, in § 35 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die Zahl „50" durch die Zahl „60" zu ersetzen, von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat auf eine Mitberatung verzichtet.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Oktober 1990 abschließend beraten und ihm in der o. a. Fassung — s. dazu Zusammenstellung der Beschlüsse des 19. Ausschusses — einstimmig zugestimmt.

2. Schwerpunkte der Diskussion im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß hat übereinstimmend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zugestimmt, eine Verlängerung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich vor allem bei einer Arbeitszeitermäßigung für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen zu ermöglichen. Die Zustimmung aller Fraktionen fand ebenso der Vorschlag der Bundesregierung, über den Gesetzentwurf des Bundesrates hinaus — einer Prüfbitte des Bundesrates folgend — entsprechende Verlängerungsmöglichkeiten auch für befristete Arbeitsverträge von Ärztinnen und Ärzten in der Weiterbildung durch eine neu eingefügte Bestimmung im Gesetzentwurf (Artikel 2) vorzusehen. Einvernehmen bestand im Ausschuß zudem darüber, daß die Verlängerungsregelungen für befristete Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen auch auf entsprechende befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen nach Artikel 2 § 1 des Zeitvertragsgesetzes vom 14. Juni 1985 anwendbar sein sollen (vgl. Artikel 1 § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985, BGBl. I S. 1065). Die Fraktionen stimmten darüber hinaus dem Vorschlag der Bundesregierung zu, § 34 des Hochschulrahmengesetzes um eine Bestimmung zu ergänzen, die einen Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen vorsieht. Dieser Ergänzung liegen vergleichbare frauenpolitische Zielsetzungen zugrunde wie der vorgesehenen Verlängerung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bei einer Arbeitszeitermäßigung für Pflege- oder Betreuungsaufgaben.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden in der Beratung des Ausschusses darüber, ob einer Regelung der Vorzug zu geben ist, nach der die vorgesehenen Bestimmungen über Verlängerungsmöglichkeiten bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, oder ob die neuen Verlängerungsmöglichkeiten auch für bereits abgeschlossene Verträge gelten sollen.

Die Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, daß eine Anwendung der vorgesehenen Verlängerungsregelungen nur für Verträge vorgesehen werden sollte, die nach Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen werden.

Die Fraktion der SPD machte demgegenüber geltend, daß eine Anwendung der Neuregelung auch auf bereits abgeschlossene Verträge notwendig sei, um das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zu sichern, schnell erweiterte Verlängerungsmöglichkeiten zu schaffen. In aller Regel seien die Arbeitgeber bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichem Personal öffentlich-rechtliche Körperschaften. Schwierigkeiten ließen sich bei einer Geltung für bereits abgeschlossene befristete Arbeitsverhältnisse im Einzelfall, z. B. wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter aus Drittmitteln vergütet wird, vielleicht nicht immer vermeiden. Diese Probleme seien jedoch kein Grund, bei der gebotenen pauschalen Betrachtungsweise von einer Anwendung der Neuregelung auch auf bereits abgeschlossene Verträge abzusehen. Die Fraktion der SPD stellte deshalb den Antrag, an der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung festzuhalten, der jedoch im Ausschuß keine Mehrheit fand.

Die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 vertrat ebenso die Auffassung, daß eine Anwendung der vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten auf bereits abgeschlossene befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen werden müsse. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, eine umfassende Verbesserung durch eine Erweiterung der Verlängerungstatbestände zu erreichen,

werde verfehlt, wenn die Neuregelung nur bei neu abgeschlossenen Verträgen gelte.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen demgegenüber, daß eine Geltung für bereits abgeschlossene Verträge, wie bei der gesetzlichen Neuregelung für befristete Arbeitsverhältnisse durch das Zeitvertragsgesetz von 1985, nicht vorgesehen werden sollte. Vertragspartner des wissenschaftlichen Personals seien nicht nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern z. B. auch Privatpersonen, nämlich bei Privatdienstverträgen, oder Forschungseinrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft. Bei drittmittelfinanzierten befristeten Arbeitsverträgen könne es bei einer Anwendung der erweiterten Verlängerungsmöglichkeiten auf bereits laufende Verträge zu erheblichen Schwierigkeiten kommen. Wie bei der entsprechenden Fragestellung im Gesetzgebungsverfahren für das Zeitvertragsgesetz von 1985 sei deshalb einer Regelung der Vorzug zu geben, die eine Anwendung der vorgesehenen Neuregelung nur für Verträge vorsieht, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden.

Zu den Einzelheiten der Beratung wird auf das Protokoll der 70. Sitzung (24. Oktober 1990) des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft verwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Graf von Waldburg-Zeil **Frau Odendahl** **Frau Hillerich**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333